

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033  
Mail: sp@uni-bonn.de

**Bonn, 21. Oktober 2020**

**Beschlussausfertigung:** Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

**Antragstellender:** Sven Zemanek

**Sitzung des Beschlusses:** 8. ordentliche Sitzung

**Datum der Sitzung:** 05. Oktober 2020

**Empfangende des Beschlusses:** AStA-Vorsitz und Rektorat sowie der Wahlausschuss bzw. die gesamte Studierendenschaft im weiteren Sinne

Das XLII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

**8. ordentlichen Sitzung vom 05. Oktober 2020**

einstimmig den angehängten Antrag des o.g. Antragstellenden

**zur fünften Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament,**

verändert durch zwei Änderungsanträge,

beschlossen.



Kay A. Frenken  
– Erster SP-Sprecher –

**Anhang:**  
Beschlossener Antrag

# **Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament**

Beschlossen durch das 42. Studierendenparlament am 05. Oktober 2020.

Das Studierendenparlament hat folgende Ordnung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament**

Die Achte Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), die zuletzt durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 16. Januar 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 3 vom 24. Januar 2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Fasse § 2 Abs. 3 wie folgt neu:

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das bis zum 45. Tag vor der Wahl an der Universität Bonn immatrikuliert ist.

Zweithörerinnen und Gasthörerinnen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

2. Füge einen neuen § 3 Abs. 5 Satz 6 ein wie folgt:

Die Wahlleitung soll spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag gewählt werden.

3. Füge in § 3 Abs. 8 folgenden Satz 4 ein:

Die Anberaumung einer Sitzung soll vor der Sitzung veröffentlicht und den Vertrauenspersonen der Listenbewerbungen bekanntgegeben werden.

4. Fasse § 3 Abs. 9 neu wie folgt:

(9) Der Wahlausschuss fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Konnten Beschlüsse wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder fasst (außerordentliche Sitzung). Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Eine außerordentliche Sitzung kann 30 Minuten nach Beginn einer nicht beschlussfähigen ordentlichen Sitzung stattfinden; hierzu muss unverzüglich nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eingeladen werden.

5. Ersetze in § 3 Abs. 10 „der Ältestenrat (ÄR)“ durch „das Schlichtungsgremium“.

6. Streiche § 3 Abs. 10 Satz 2.

7. Ersetze in § 4 Abs. 2 „des Ältestenrates“ durch „des Schlichtungsgremiums“.

8. Ersetze in § 4 Abs. 6 „Der Ältestenrat“ durch „Das Schlichtungsgremium“.

9. Füge § 4 Abs. 7 ein wie folgt:

(7) Publikationen und Erzeugnisse in Zusammenhang mit der Wahl sollen in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Dazu zählen insbesondere Wahlausschreibung,

Wahlbekanntmachung, Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, Teile des Stimmzettels gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Unterlagen im Zusammenhang mit einer Briefwahl, das Wahlergebnis und Mitteilungen über die Wahlbeteiligung.

10. Fasse § 5 Abs. 4 neu wie folgt:

(4) Am Auszählabend werden Mitglieder des Wahlausschusses und Auszählhelferinnen gleich bezahlt: Bis 1.00 Uhr wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,- Euro gezahlt, danach gibt es einen „Stundenlohn“, der dem der Wahlhelferinnen entspricht.

11. Füge nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 folgende Nr. 3 ein:

3. eine maschinenlesbare Tabelle mit folgenden Angaben aller Kandidierenden:

- a) ein in die Matrikel oder im Personalausweis eingetragener Vorname;
- b) vollständiger Nachname;
- c) mindestens ein Studienfach dieser Person zum Vermerk auf dem Stimmzettel und in der Wahlbekanntmachung;
- d) E-Mail-Adresse.

12. Ersetze in § 12 Abs. 6 „der Ältestenrat“ durch „das Schlichtungsgremium“.

13. Fasse § 13 Abs. 4 wie folgt neu:

(4) Die Organe der Studierendenschaft und die Fachschaften werden aufgefordert, über die Publikationsorgane die Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, über Ort und Zeit der Wahl sowie das zu wählende Organ zu benachrichtigen und auf die Berechtigung zur Briefwahl hinzuweisen.

14. Füge § 15a ein wie folgt:

Für die Wahl zum 43. Studierendenparlament gelten aufgrund der teilweisen Schließung der Universitätsgebäude ob der COVID-19-Pandemie folgende Besonderheiten:

Der Wahlausschuss kann beschließen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Fall erhalten alle Wahlberechtigten ohne gesonderten Antrag die Briefwahlunterlagen gemäß § 19 zugesandt. In diesem Fall treten folgende Änderungen in Kraft:

1. § 5 Abs. 4 wird neugefasst wie folgt:

Bei der Auszählung werden Mitglieder des Wahlausschusses und Auszählhelferinnen gleich bezahlt: Für die ersten fünf Stunden wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,- Euro gezahlt, danach gibt es einen „Stundenlohn“, der dem der Wahlhelferinnen entspricht.

2. § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einsetzung von Wahlhelferinnen fakultativ ist und im Ermessen des Wahlausschusses steht.

3. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich im Internet genügt. Nr. 2 gilt nicht. Nr. 11 wird neugefasst wie folgt:

einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen;

4. § 10 Absatz 3 Nr. 3, sowie Absatz 4 Nr. 6 gelten mit der Maßgabe, dass kein Studienfach auf dem Stimmzettel vermerkt werden muss.

5. § 13 gilt mit der Maßgabe, dass eine Bekanntmachung hochschulöffentlich im Internet genügt. § 13 Abs. 4 gilt nicht.

6. § 14 Abs. 3 Satz 4 wird ersetzt und Satz 5 ergänzt wie folgt:

Der Wahlausschuss ist berechtigt, Namen nach eigenem Ermessen abzukürzen, soweit dies der Übersichtlichkeit des Stimmzettels dient. Dies soll nur nach Rücksprache mit der betroffenen Kandidatin geschehen.

7. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

8. § 16 Abs. 2 wird neugefasst wie folgt:

Das Wählerinnenverzeichnis liegt drei Wochen vor Wahlbeginn zur Einsichtnahme aus.

9. §16 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten nicht. Die Wahlleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Termin und Ort der Wahl zehn Tage vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

10. § 17 gilt mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Urnen zusätzlich zur Briefwahlmöglichkeit fakultativ ist.

11. § 18 Abs. 2 bis 5 gelten nicht.

12. § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, Abs. 6 gelten nicht. § 19 Abs. 5 Satz 2 wird neugefasst wie folgt:

Die Wahlumschläge sind zu prüfen und die Wahlbriefe in dafür bestimmten Urnen aufzubewahren.

13. § 21 Abs. 2 gilt nicht.

14. § 22 Abs. 1 gilt nicht.

15. § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Auszählung der Stimmen binnen einer Woche nach Beendigung der Wahl zu erfolgen hat.

16. § 22 Absatz 4 Satz 1 wird neugefasst wie folgt:

Die Auszählung erfolgt öffentlich, soweit dies mit Hygiene- und Schutzbestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vereinbar ist.

17. § 24 Abs. 4 gilt nicht.

15. Streiche § 16 Abs. 5.

16. Fasse § 17 Abs. 10 Satz 2 und 3 wie folgt neu:

Das Schlichtungsgremium soll als Wahlbeobachter der Versiegelung beiwohnen. Es gilt § 3 Abs. 11 sinngemäß.

17. Fasse § 19 Abs. 1 Satz 4 neu und ergänze Satz 5 wie folgt:

Der Wahlausschuss setzt eine angemessene Frist für den Eingang des Antrages fest. Auf diese Frist muss entsprechend hingewiesen werden.

18. Ersetze in § 20 Nr. 2 „Ältestenrat“ durch „Schlichtungsgremium“.

19. Streiche §22 Abs. 3 Satz 2.

20. Fasse § 24 Abs. 4 Satz 1 wie folgt neu:

Mitteilungen über die Wahlbeteiligung erfolgen nach jedem Wahltag durch ein Mitglied des Wahlausschusses.

21. Ersetze in § 24 Abs. 5 „des Ältestenrates“ durch „des Schlichtungsgremiums“.

22. Fasse § 29 wie folgt neu:

§ 29 Anrufung des Schlichtungsgremiums

Gegen die Entscheidung des Studierendenparlaments kann beim Schlichtungsgremium Beschwerde eingelegt werden.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

§ 15a tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Der neu geschaffene § 4 Abs. 7 tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.